jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/7/31 VGW-021/079/6848/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.07.2020

Index

L71069 Marktordnungen Wien
50/01 Gewerbeordnung

Norm

MO Wr §33 Abs9
MO Wr §40
GewO 1994 §368

Rechtssatz

Wenn der BF sinngemäß anregt, die Behörde möge die gegen seine Anweisung verstoßenden Gäste anhand ihrer Personaldaten ausforschen und zur Verantwortung ziehen, verkennt er (unbeschadet einer allfälligen separaten Strafbarkeit rauchender Lokalgäste) die in § 33 Abs. 9 Marktordnung 2018 ausdrücklich normierte Verantwortung der Marktpartei.

Schlagworte

Marktordnung; Rauchverbot; Marktpartei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.021.079.6848.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at